

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
 Jugend
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19301/076-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
96100/0010-I/B/9/2008	Dr. Markus Grubner	12377	03. Juni 2008

Betrifft
 Entwurf eines Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes - KV-ÄG; Begutachtungsver-
 fahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes – KV-ÄG wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Vorgangsweise

Mit dem vorliegenden Entwurf soll – so wird im Vorblatt zum Entwurf ausgeführt – eine nachhaltige Absicherung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Der Entwurf ist am 14. Mai 2008 beim Amt der NÖ Landesregierung zur Begutachtung bis 27. Mai 2008 eingelangt. Eine Begutachtung hat somit innerhalb einer Frist von weniger als zwei Wochen zu erfolgen.

Diese Vorgangsweise verstößt gegen die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Nach Art. 1 Abs. 1 leg. cit. der sind (u.a.) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Städtebund zu übermitteln. Nach Art. 1 Abs. 4 leg. cit. sind diese Entwürfe zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Nach Art. 1 Abs. 4 Z. 1 leg. cit. darf diese Frist, gerechnet ab Zustellung, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten.

Eine Frist von weniger als zwei Wochen entspricht weder den Vorgaben von Art. 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung, noch ist sie angemessen. Die kurze Frist überrascht auch deswegen, da der Entwurf – trotz finanzieller Auswirkungen auf die Länder – ohne Einbindung der Länder vorbereitet worden ist.

Die Vorgangsweise, Entwürfe zur Begutachtung innerhalb einer Frist von weniger als zwei Wochen zu versenden, wird daher abgelehnt.

Weiters erschwert die Tatsache, dass die sogenannte „Gesundheitsreform“ auf zwei Entwürfe, nämlich den vorliegenden Entwurf und den Entwurf eines SV-Holding-Gesetzes, aufgeteilt wird, die Begutachtung. Die Erschwernis liegt insbesondere darin, dass beide Entwürfe Änderungen zu denselben Gesetzen enthalten und daher auch die gegenseitige Abstimmung der in beiden Entwürfen enthaltenen Änderungen berücksichtigt werden muss.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. 1 Z. 8 (§ 343 Abs. 2a, 2b und 2c):

Durch Verordnung der Bundesministerin soll festgelegt werden, welche Voraussetzungen die Vertragsärztin/der Vertragsarzt erfüllen muss, damit das Vertragsverhältnis nach Ablauf von fünf Jahren verlängert wird. Da eine entsprechende Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist und somit einmal mehr die Unbestimmtheit dieser „Gesundheitsreform“ eine immense Unsicherheit verursacht, ist zu befürchten, dass auf Grund der nachträglich festgelegten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitätskriterien eine potentielle Auflösung von Vertragsverhältnissen zu einem Versorgungseingpass in niedergelassenen Bereich und eine Verschiebung der Versorgung in den intramuralen Bereich erfolgt und seitens der Länder zu finanzieren ist.

- 3 -

Diese Vorgangsweise ist aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, da nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) Verordnungen bloß präzisieren dürfen, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnungen vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmtheit des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz, vgl. etwa VfSlg. 11.859/1988). Die die Grundlage der Verordnung bildende gesetzliche Regelung muss nämlich dem Verordnungsgeber in ausreichendem Maß Kriterien vorgeben, um eine darauf gestützte Durchführungsverordnung erlassen zu können (VfSlg. 14.550/1996). Nach der angeführten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist demnach die Grenze zwischen einer ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalgesetzlichen Delegation danach zu beurteilen, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erweist sich § 343 Abs. 2b des Entwurfes als verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation, weil dem Gesetz hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben keinerlei nähere Anhaltspunkte entnommen werden können. Im Übrigen scheint die Bindung der Bundesministerin an Grundlagen, die von der Gesundheit Österreich GmbH erarbeitet werden, im Hinblick auf Art. 19 B-VG bedenklich. Unüblich ist weiters, dass im Gesetz sogar der zuständige „Geschäftsbereich“ der Gesundheit Österreich GmbH angeführt wird.

Zu Art. 10 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):

Durch die im Entwurf vorgesehene rückwirkende 1:1 Abgeltung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern aus Mitteln des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes entstehen Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger iHv. 125 Mio. p.a., die als Vorwegabzug gem. § 8 Abs. 2 Z. 1 FAG das Steueraufkommen der Umsatzsteuer reduzieren und sich somit auf die Länder mit ca. 28 Mio. p.a., auf die Gemeinden mit ca. € 14 Mio. p.a. als Mindereinnahmen auswirken. Für das Land Niederösterreich sind dadurch Einnahmefälle in Höhe von ca. € 4,2 Mio. zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden ohne Abstimmung mit den Ländern erarbeitet, weshalb diese Änderung abzulehnen ist.

Einer Sanierung der Budgets der Krankenkassen durch Mittel der Länder kann nicht zugestimmt werden.

Bedingt durch die im Vergleich zu den Steigerungen der Umsatzsteuereinnahmen stärker steigenden Ausgaben bzw. Vorsteuern der Sozialversicherung ist zudem davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen der Länder und Gemeinden anwachsen werden.

Es wird daher gefordert, die Abgeltung der Vorsteuer für die Sozialversicherung und für die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durch eine Förderung aus Bundesmitteln zu bewerkstelligen bzw. den Ländern und Gemeinden die entstehenden Mindereinnahmen zu ersetzen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Forderungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur iHv. bis zu € 450 Mio. zuzüglich Zinsen zugunsten der Gebietskrankenkassen zu verzichten. Die Aufteilung dieses Betrages soll aufgrund des negativen Reinvermögens zum 31. Dezember 2007 erfolgen. Diese statische Betrachtung erscheint jedoch als Verteilungsschlüssel denkbar ungeeignet, da die Entwicklung des Eigenkapitals der Krankenkassen gänzlich vernachlässigt wird und bisher gut wirtschaftende Krankenkassen tendenziell benachteiligt werden. Dies kann dazu führen, dass gerade die Krankenkassen, die in den letzten Jahren besser gewirtschaftet haben, und daher erst später höhere Defizite verzeichnen, gegenüber anderen Kassen benachteiligt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

- 5 -

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann